

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 18/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Stadtgemeinde B■■■■■, vertreten durch den Senator für Finanzen,
dieser vertreten durch das Liegenschaftsamt, K■■■■■-
straße ■■/■■, B■■■■■ ■■,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ -

g e g e n

Dr. Herbert L■■■■■, in seiner Eigenschaft als Testamentsvoll-
strecker für den Nachlaß des Lür Ka■■■■■, P■■■■■ ■■■,
B■■■■■ ■■,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. ■■■■■ -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 26. Januar 1984 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Thumm und die Richter Linden, Dr. Vogt, Dr. Räfle
und Dr. Lambert-Lang

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts in Bremen vom
14. Dezember 1982 wird auf Kosten
der Beklagten als unzulässig ver-
worfen.

G r ü n d e

I.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten
gegen das landgerichtliche Urteil mit der Maßgabe zurück-
gewiesen, daß diese zur Zahlung von 41 020 DM nebst Zinsen
für eine bestimmte Grundstücksteilfläche verurteilt wird.

Das Liegenschaftsamt der Beklagten hat dem Kläger
daraufhin am 6. Januar 1983 geschrieben:

"Die Stadtgemeinde B[REDACTED] hat sich entschlossen, gegen
das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen
vom 14.12.1982 keine Revision einzulegen.

Demgemäß haben wir die Landeshauptkasse B[REDACTED] ange-
wiesen, den lt. Urteil zu zahlenden Betrag zuzüglich
des Betrages, der für die Restfläche gemäß der mit
Ihnen getroffenen Vereinbarung vom 8.6./28.6.1982 zu

- 3 -

leisten ist, insgesamt also für
10.203 m² à DM 35,-- DM 357.105,--
einschl. der hierauf zu zahlenden
Zinsen in Höhe von 9 % vom 1.10.1980 -
4.1.1983 (einschl.) = 814 Tage DM 72.670.87
insgesamt: DM 429.775,87
=====

zum 5.1.1983 an Sie auf Ihr Konto Nr. 102 296 910 bei
der B[REITENBURG] Bank in B[REITENBURG] zu überweisen. Dieser Betrag
dürfte zwischenzeitlich dem o. a. Konto zum angegebenen
Termin gutgeschrieben sein.

Wegen der vereinbarungsgemäß noch zu zahlenden Rechts-
anwaltsgebühren für die nicht im Verfahren behandelten
Nachzahlungsbeträge bitten wir aus haushaltstechnischen
Gründen um Übersendung einer Einzelrechnung. Nach Ein-
gang dieser Rechnung werden wir alsdann auch die Über-
weisung dieser Gebühren an Sie vornehmen."

Der Kläger hält dieses Schreiben für einen Rechtsmittel-
verzicht; die Beklagte meint, ein solcher Verzicht komme darin
nicht zum Ausdruck.

II.

Die Revision der Beklagten ist unzulässig und konnte dem-
gemäß durch Beschluß verworfen werden (§ 554 a ZPO).

1. Das Schreiben der Beklagten vom 6. Januar 1983 ist
ein Rechtsmittelverzicht, der einseitig nach Urteilserlaß dem
Gegner gegenüber erklärt werden konnte und auf entsprechende
Einrede (hier vorhanden im Schriftsatz des Klägers vom
21. Oktober 1983) berücksichtigt werden muß mit der Folge,
daß das Rechtsmittel unzulässig ist (BGHZ 28, 45/52). Dieser
Verzicht unterliegt nicht dem Anwaltszwang (vgl. BGH Urteile
vom 3. April 1974, IV ZR 83/73, NJW 1974, 1248, 1249 und vom
20. November 1952, IV ZR 204/52, LM ZPO § 514 Nr. 3 je m.w.N.).



Allerdings sind an einen Rechtsmittelverzicht strenge Anforderungen zu stellen; es muß in jedem Fall klar und eindeutig zum Ausdruck kommen, der Rechtsmittelführer wolle sich ernsthaft und endgültig mit dem Urteil beruhigen und es nicht anfechten (BGH aaO NJW 1974, 1249 m.w.N.).

Das bezeichnete Schreiben drückt dies mit der gebotenen Deutlichkeit aus. Die Beklagte hat nicht etwa nur eine Absicht bekannt gegeben (vgl. BGH Urteil vom 26. Februar 1958, IV ZR 211/57, LM GG Art. 19 Nr. 21), sondern eindeutig erklärt, sie "habe sich entschlossen" keine Revision einzulegen (vgl. auch BGH Beschluß vom 12. Oktober 1955, VI ZB 15/55, LM ZPO § 514 Nr. 6: "Kläger legt keine Berufung ein"). Dazu kommt, daß die Beklagte nicht nur den Urteilsbetrag, sondern eine erheblich darüber hinausgehende Summe (im Prozeß geltend gemacht war nur ein Teilbetrag) an den Kläger ohne jede Einschränkung überwies und gleichzeitig wegen der "vereinbarungsgemäß noch zu zahlenden Rechtsanwaltsgebühren" um Übersendung einer Kostenrechnung bat, wobei sie auch die Überweisung der entsprechenden Gebühren ohne Vorbehalt in Aussicht stellte. Berücksichtigt man ferner, daß diese Erklärungen von einer Behörde abgegeben wurden, kann ein Rechtsmittelverzicht nicht zweifelhaft sein. Daß der Unterzeichner des Schreibens zur Abgabe einer solchen Erklärung bevollmächtigt war, zieht auch die Beklagte nicht in Zweifel.

2. Es kommt bei dieser Sachlage nicht mehr darauf an, ob die Revision auch deshalb unzulässig wäre, weil durch vorbehaltlose Zahlung der Urteilssumme vor Revisionseinlegung (nicht etwa nur zur Abwendung der Zwangsvollstreckung) die Beschwer wegfiel (vgl. BGH Urteile vom 24. Juni 1953, II ZR 200/52, LM ZPO § 91 a Nr. 4 und vom 8. Dezember 1975, II ZR 100/74, LM ZPO § 554 a Nr. 11).

3. Der Senat trägt schließlich keine Bedenken, bei der eindeutigen Sach- und Rechtslage durch Beschluß zu entscheiden. Es gehört zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit, daß auf das Rechtsmittel nicht verzichtet ist (vgl. BGHZ 2, 112, 117). Insoweit besteht auch kein Unterschied zwischen einem Verzicht dem Gericht gegenüber und einem solchen, der nur dem Gegner erklärt wird, aber auf entsprechende Einrede zu berücksichtigen ist. Ist bei einem Verzicht dem Rechtsmittelgericht gegenüber die Beschlußverwerfung zulässig (BGHZ 27, 60, 62), so sind keine Gründe dafür ersichtlich, warum dies - bei einer eindeutigen Lage, die eine weitere Aufklärung nicht erforderlich macht - hier anders sein sollte (vgl. Thomas/Putzo, ZPO 12. Aufl. § 514 Anm. 2; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO 20. Aufl. § 519 b Rdn. 20 und Rdn. 9; Zöllner/Schneider, ZPO 13. Aufl. § 514 Anm. 2). Der gegenteiligen, nicht näher begründeten Auffassung des Reichsgerichts (RG JW 1931, 1083/1084) folgt der Senat nicht. Die Zulässigkeit der Revision war von Amts wegen zu prüfen. Die dazu notwendigen Tatsachen sind zwischen den Parteien unstreitig. Der Senat hätte sie auch im Wege des

Freibeweises ohne Bindung an ein bestimmtes Verfahren
ermitteln können. Es konnte deshalb unbedenklich von der
Möglichkeit des § 554 a Abs. 2 ZPO Gebrauch gemacht werden.

Dr. Thumm

RiBGH Linden ist beurlaubt
und kann infolgedessen
nicht unterschreiben.

Vogt

Dr. Thumm

Räfle

Lambert-Lang